

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und sonstige Leistungen (Stand: März 2013)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Leistungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Diese Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zwecks Ausführung des Vertrages, für den diese Leistungsbedingungen gelten, getroffen sind bzw. bei Vertragsabschluss getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Für Vertragsabänderungen oder –ergänzungen ist Schriftform erforderlich. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis, sofern nicht durch unmissverständliche mündliche Vereinbarung nachträglich aufgehoben.
- (3) Diese Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des BGB.
- (4) Auch für zukünftige Verträge zwischen den Vertragspartnern sollen diese AGB bis zur Einbeziehung einer neueren Fassung ausschließliche Geltung haben.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Unser Angebot ist unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Lager/Werk, ausschließlich der Kosten für Verpackung, Rostschutz und Fracht.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Preisangaben verstehen sich in Euro. Ist Zahlung in Fremdwährung vereinbart, so hat der Besteller Wechselkursänderungen zu unseren Lasten ab dem Datum der Auftragsbestätigung auszugleichen. Ein solcher Ausgleichsanspruch wird gleichzeitig mit Kaufpreiszahlung fällig.
- (5) Der Kunde muss auf unsere Anforderung auf seine Kosten geeignete Sicherungen für unsere Forderungen aus dem Vertrag stellen, z.B. Pfandrechte an Grundstücken, Bürgschaften oder Forderungsabtretungen.
- (6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) am 15. Tag nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln. Sollte sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, dass uns im Verzugsfalle ein nennenswert höherer Schaden entsteht, haben wir jedoch das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist darüber hinaus einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % des Auftragswertes zu verlangen.
- (7) Gerät der Besteller mit mehr als 1.500 Euro in Verzug, so sind wir berechtigt, die weitere Bearbeitung aller Aufträge des Bestellers von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist deren weitere Erfüllung abzulehnen. Zudem werden sämtliche Forderungen gegenüber dem Besteller ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig.
- (8) Lieferzusagen jeder Art, insbesondere im Rahmen von Abrufaufträgen, stehen unter dem Vorbehalt, dass die Lieferung ohne Überschreitung des jeweils vereinbarten oder von uns festgesetzten Höchstkreditlimit erfolgen kann.
- (9) Werden unsere Ansprüche durch eine nach Vertragsabschluss eintretende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, oder gefährdet der Kunde durch Sicherungsbereicherungen, Forderungsabtretungen oder in sonstiger Weise zu unseren Gunsten vereinbarte Sicherungsrechte, so sind wir – unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche – berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (10) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (11) Wir sind berechtigt, Forderungen des Bestellers mit unseren Forderungen zu verrechnen.
- (12) Wir sind darüber hinaus berechtigt, Forderungen des Bestellers mit Forderungen anderer Konzern-Unternehmen zu verrechnen, die diesen aus ihren Geschäftsbeziehungen zum Besteller oder aus sonstigem Recht gegen den Lieferanten zustehen. Maßgeblich für die Bestimmung der hieraus berechtigten Unternehmen ist der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses letzte veröffentlichte Geschäftsbericht.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- (3) Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn durch unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse bei uns, einem Vorlieferanten oder einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Das Gleiche gilt im Falle von Streik oder Aussperrung. Ab einem Andauern einer solchen Nichtverfügbarkeit von einem Monat sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert worden ist. Bereits geleistete Gegenleistungen des Kunden werden von uns dabei unverzüglich erstattet.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden; andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Fälligkeit nach § 3 tritt in diesem Fall 15 Tage nach Versandfertigmeldung ein. Für Lagerung erheben wir mit Beginn des Annahmeverzugs pauschal einen Betrag in Höhe von täglich 0,2 % des Gesamtauftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtauftragswertes. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Im Falle eines Lieferverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; unsere Schadensersatzhaftung ist dann auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt; maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes.
- (6) Bei durch uns verschuldeten Verzögerungen ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten, angemessenen Frist mit der Erklärung, die Leistung nach Fristablauf abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Ware bis zum Eingang der Erklärung bei uns noch nicht fertig gestellt ist.

§ 5 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Technische Ratschläge und Empfehlungen durch uns beruhen auf angemessener Prüfung, erfolgen jedoch außerhalb vertraglicher Verpflichtungen; insbesondere die Prüfung, ob sich die bestellte oder von uns vorgeschlagene Ware für den vom Kunden vorgesehenen Vertragszweck eignet, obliegt allein dem Besteller.
- (3) Macht der Kunde ein bestehendes Mangelbeseitigungs- oder Nachlieferungsrecht geltend, so sind wir verpflichtet, alle zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (4) Mit Ausnahme vorsätzlicher Vertragsverletzungen ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch

vertrauen durfte. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (6) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfristen im Falle eines Lieferregresses nach § 479 BGB und bei Bauwerk-Teilen nach § 438 Abs. 1, Nr. 2 b) bleiben unberührt.
- (10) Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferungen hergeleitet werden.
- (11) Für die Beanstandung von DIN-genormten Waren gelten die DIN Toleranzen.

§ 6 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mangelfolgeschäden, für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Im Falle der Zahlungsabwicklung im Scheck-Wechsel Verfahren erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Guthrift des erhaltenen Schecks bei uns.
- (2) Besteht zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrent, so behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Kontokorrent vor. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Herausgabe der Kaufsache zu verlangen. Die Aufforderung zur Herausgabe der Kaufsache stellt gleichzeitig eine Rücktrittserklärung vom Vertrag dar. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (4) Der Kunde ist während des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und im erforderlichen Umfang durchführen.
- (5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um uns die Ausübung unserer Rechte zu sichern.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Besteht zwischen uns und dem Kunden ein Kontokorrent, so gilt ergänzend, dass sich die vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen 'kausalen' Saldo bezieht.
- (7) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsenbetrag, inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (8) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsenbetrag, inkl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßige Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (9) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Außenwirtschaftsrecht

„Unsere Angebote gelten unter der Bedingung, dass der Erfüllung keine deutsch-europäischen oder US-Exportkontrollregelungen in Form von Verboten (z.B. Embargos, Treffern auf Sanktionslisten etc. - US-Embargos aber nur, soweit deren Einhaltung nach EU Recht erlaubt sind) oder nicht erteilten Genehmigungen bei Genehmigungspflichten entgegenstehen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Einfuhr oder Lieferung benötigt werden, insbesondere Name und Anschrift des Endkunden sowie Verwendungsort und Verwendungszweck der Güter. Stellt der Kunde diese Informationen nicht zur Verfügung, wird dieses Angebot unwirksam. Der Kunde haftet DSI vollumfänglich für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben. Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollprüfungen oder Genehmigungsverfahren verlängern die Lieferzeiten und vereinbarten Fristen entsprechend. Sollten Genehmigungen nicht erteilt werden oder sonstige Lieferbeschränkungen bestehen, wird dieses Angebot unwirksam und ein sich hierauf beziehender Vertrag gilt bzgl. dieser Güter als nicht geschlossen. Jeglicher Schadensersatzanspruch, der im Zusammenhang mit der Ablehnung oder Verzögerung von Genehmigungserteilungen oder sonstigen Ausführungsbeschränkungen steht, ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DSI.“

§ 9 Verwendung der Produkte

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Verwendung der Kaufsachen. Hierzu stellt er die Einhaltung aller hierfür geltenden Vorschriften sowie der einschlägigen technischen Hinweise und Informationen sicher. Soweit im Rahmen der Verwendung Personal durch uns abgestellt wird, werden wir geeignete Fachkräfte auswählen. Durch uns gestelltes Personal wird nur allgemein beratend tätig; eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.